

S A T Z U N G

der Stadt Rockenhausen über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach
§ 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 28.3.1990

Der Stadtrat der Stadt Rockenhausen hat am 4.12.1989 aufgrund des
§ 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973
(GVBl. S. 419) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie des § 25 Abs. 1 Nr. 2
des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) folgende
Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt
Rockenhausen in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufs-
recht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken
zu.

§ 2

1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet

"Altstadtbereich-Nord"

mit Ausnahme der Flächen, für die ein Bebauungsplan besteht.

2) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in der beigelegten
Lageskizze durch verstärkte gestrichelte Umrandung gekennzeichnet;
Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rockenhausen, den 28.3.1990

gez. Seebald

(Seebald)

Stadtbürgermeister

Anlage zur Vorkaufsrechtssatzung

"Altstadt-Nord"

